



27. November 2025

---

# **Prüfbericht «Personensicherheitsprüfungen (PSP)»**

## **Abklärung A 2025-02**

---





Herr  
Bundesrat Martin Pfister  
Chef VBS  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 27. November 2025

### **Prüfbericht «Personensicherheitsprüfungen (PSP)»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister

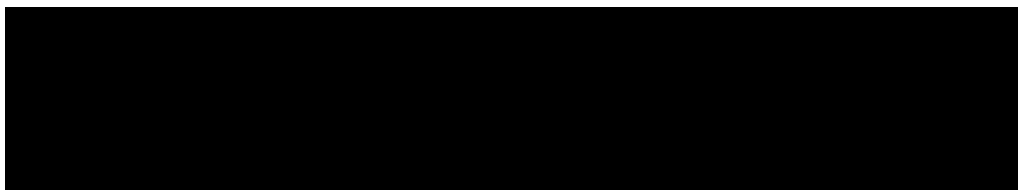
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Personensicherheitsprüfungen (PSP)» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit unseren Ansprechpersonen besprochen. Die Stellungnahme des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) zu unserem Bericht ist in Kapitel 7 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Interne Revision VBS**



#### **Verteiler**

- Generalsekretär VBS
- Staatssekretär SEPOS

Leiter Interne Revision VBS

## Management Summary

Die Personensicherheitsprüfung (PSP) ist eine präventive Massnahme zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz. Sie hat zum Ziel, das Risiko einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen durch eine bestimmte Person zu erkennen und zu verhindern.

Aus Sicherheitsgründen werden im Zusammenhang mit Anstellungen in der Bundesverwaltung und bei der Rekrutierung von Armeeangehörigen PSP durchgeführt. Idealerweise liegt die Sicherheitserklärung vor dem Stellenantritt vor, spätestens jedoch vor der Ausübung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten. Bei Personen, die dem Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, muss die PSP abgeschlossen sein, bevor sie zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Prüfungen erfolgen nach einem standardisierten Verfahren und werden zentral über das Informationssystem SIBAD abgewickelt. Heute besteht keine systematische Berichterstattung über die Ergebnisse der PSP, welche eine kontinuierliche Risikoüberwachung und -steuerung mit einem angemessenen Zeitaufwand ermöglicht. Aus diesem Grund sollte spätestens im Hinblick auf eine mögliche Ablösung des Informationssystems SIBAD ab 2028 ein entsprechender Reporting- und Controlling-Mechanismus in die Anforderungen an das Nachfolgesystem aufgenommen werden.

Die Prüfhandlungen der IR VBS verdeutlichen, dass der gegenwärtige Ansatz der manuellen Initialisierung der Prüfungen sowie der manuellen Auslösung von ordentlichen wie auch ausserordentlichen Wiederholungen das Fehlerrisiko erhöht und Ineffizienzen mit sich bringt und somit grosses Optimierungspotenzial aufweist. Eine Automatisierung dieses Teilprozesses wird daher als zwingend notwendig erachtet.

Zudem verursacht die derzeitige manuelle Bewirtschaftung der Funktionenlisten nicht nur einen erheblichen administrativen Aufwand, sondern birgt auch Risiken hinsichtlich Datenqualität und Konsistenz. Aus Sicht der IR VBS besteht auch hier Optimierungspotenzial.

Die Fachstelle PSP VBS (FS PSP VBS) verfügt aktuell über ein solides Fundament zur Prüfungsdurchführung, gleichzeitig sind aber gezielte Weiterentwicklungen in der Abwicklung einer PSP notwendig, um das steigende Volumen an Prüfungen zeitnah bewältigen zu können. *Daher empfiehlt die Interne Revision VBS dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), die Bewirtschaftung der Funktionenlisten sowie die Kernprozesse (u. a. Einleitung, Durchführung sowie ordentliche Wiederholung der Prüfungen) weiter zu digitalisieren und vermehrt zu automatisieren.* Dadurch sollen die Durchlaufzeiten beschleunigt, Ressourcen entlastet und Fehlerquellen minimiert werden.

Weiteres Optimierungspotenzial liegt in der Informationsbeschaffung, um die Beurteilung des Sicherheitsrisikos breiter abzustützen. *Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), die Anbindung weiterer Registerabfragen zu prüfen. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Grundlagen anzupassen bzw. zu schaffen.*

Die FS PSP VBS stellt das Ergebnis der Beurteilung als eine Erklärung aus. Sämtliche Varianten der Erklärungen haben ausschliesslich empfehlenden Charakter. Bei einer Abweichung von der Empfehlung seitens entscheidender Stelle ist die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Beurteilung der Sicherheitsrisiken gegenwärtig nicht durchgängig sichergestellt. Des Weiteren ist zu prüfen, inwiefern sich der Aufwand bei ressourcenintensiven PSP reduzieren lässt, um in Anbetracht des Empfehlungscharakters ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherstellen zu können, insbesondere bei hängigen Rechtsverfahren und Abklärungen mit Auslandbezug. *Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) eine Vorgabe zu erarbeiten, welche bei Sicherheitserklärungen mit Vorbehalt sowie Risiko- und Feststellungserklärungen eine schriftliche Beurteilung im Umgang mit Sicherheitsrisiken durch die entscheidende Stelle erfordert. Zudem ist zu prüfen, inwiefern sich der Aufwand insbesondere für Auslandsabklärungen oder das Abwarten von Urteilen bei hängigen Verfahren reduzieren lässt, bevor allenfalls eine Feststellungserklärung ausgestellt wird.*

Eine einmal ausgestellte Sicherheitserklärung derselben oder der höheren Prüfstufe kann innerhalb ihrer Gültigkeit mehrfach verwendet werden, ohne dass erneut geprüft wird, ob sich die Lebensumstände und damit verbunden die Risiken zwischenzeitlich verändert haben. Es liegt allein in der Verantwortung der anstellenden Behörde oder Organisation, zu entscheiden, ob sie ein neu aufgetretenes, möglicherweise erhöhtes Risiko tragen bzw. melden will. Somit besteht das Risiko, dass bei bundesinternen Funktions- oder Stellenwechseln neu aufgetretene Risiken übertragen werden. Ein in der vorherigen Funktion von der vorgesetzten Stelle toleriertes Risiko ist in einer neuen Funktion möglicherweise nicht mehr länger tragbar. *Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA), Artikel 43 Absatz 3 des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) dahingehend zu überprüfen, ob eine Dokumentations- und Meldepflicht der vorgesetzten Stelle über erhöhte Risiken zielführend wäre.*

Gegenwärtig können Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder bundesnaher Betriebe wegen fehlender rechtlicher Grundlagen keiner Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach Bundespersonalgesetz (BPG) unterzogen werden. Hingegen ist die Durchführung einer PSP aufgrund der Ausübung von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach ISG formell-rechtlich möglich, allerdings sind hier die materiell-rechtlichen Bestimmungen, sprich die Bestimmungen auf Verordnungsstufe, unzureichend. *Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) zu prüfen, inwiefern die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert oder neue Bestimmungen geschaffen werden müssen, um inskünftig Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder bundesnaher Betriebe einer Personensicherheitsprüfung unterziehen zu können.*

Die durchgeführten Prüfhandlungen bei bundesnahen Betrieben ergaben, dass die Zuständigkeit für die Einleitung von Prüfungen nicht in allen Fällen abschliessend geregelt ist. Auch bei bundesnahen Betrieben ist eine klare Regelung der Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Einleitung und Steuerung der PSP erforderlich. Daher *empfiehlt die Interne Revision VBS dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), in Zusammenarbeit mit den Eignerstellen in den Departementen, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einleitung von Personensicherheitsprüfungen zu klären.*

Neue Mitarbeitende sowie bestehendes Personal, die im PSP-Prozess involviert sind, werden periodisch durch die FS PSP VBS auf Neuigkeiten hingewiesen. Eine systematische und wiederkehrende Schulung und Sensibilisierung findet jedoch nicht statt. Aus diesem Grund *empfiehlt die Interne Revision VBS dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), diejenigen Mitarbeitenden, welche im Personensicherheitsprüfungsprozess involviert sind, regelmässig und bedarfsgerecht zu schulen und zu sensibilisieren.*

## 1 Ausgangslage

Die Personensicherheitsprüfung (PSP) hat zum Ziel, das Risiko einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung wesentlicher Sicherheitsinteressen durch mangelnde Integrität, Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, erhöhte Erpressbarkeit, Gewaltpotenzial oder Abhängigkeit einer zu prüfenden Person zu erkennen und präventiv materiellen oder immateriellen Schaden von der Bundesverwaltung einerseits sowie Personenschaden andererseits abzuwehren.

Die PSP werden von der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (FS PSP VBS) in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone, durchgeführt. Prüfungen, welche gemäss rechtlicher Grundlage nicht ausdrücklich der FS PSP der Bundeskanzlei (FS PSP BK) zugewiesen sind, werden durch die FS PSP VBS wahrgenommen.

Bei den PSP werden die Prüfungsarten nach ihrer rechtlichen Grundlage unterschieden. Die PSP gemäss Informationssicherheitsgesetz (ISG<sup>1</sup>) dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit<sup>2</sup> ausübt (Art. 27 ISG i.V.m. Art. 5 ISG). Diese Prüfungen werden gemäss Artikel 29 ISG nicht nur für das Bundespersonal durchgeführt, sie können beispielsweise auch für Dritte, Mitarbeitende von Kantonen oder Angehörige der Armee (AdA) eingeleitet werden.

Zusätzlich zu den PSP nach ISG sollen Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit weitere wesentliche Interessen des Bundes (u. a. Vermeidung von finanziellem Schaden, Reputationsschaden etc.) schützen, insbesondere bei Personen, die keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des ISG ausüben. Diese Vertrauenswürdigkeitsprüfungen werden in Spezialgesetzgebungen wie beispielsweise dem Bundespersonalgesetz (Art. 20b BPG<sup>3</sup>), dem Militärgesetz (Art. 14 MG<sup>4</sup>) sowie im Asylgesetz (Art. 29a AsylG<sup>5</sup>) oder dem Stromversorgungsgesetz (Art. 20a StromVG<sup>6</sup>) geregelt.

Gemäss Militärgesetz (MG) können AdA oder Stellungspflichtige einer PSP unterzogen werden, wenn eine Nichtrekrutierung, ein Ausschluss aus der Armee oder eine Degradation im Raum stehen (Art. 23 Abs. 2 Bst. d MG) oder eine Person zur Beförderung resp. für eine Ernennung vorgesehen ist (Art. 103 MG).

---

<sup>1</sup> SR 128 - [Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit \(ISG\)](#)

<sup>2</sup> Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bedeutet die Bearbeitung von «vertraulichen» oder «geheimen» Informationen, Zugang zu Informatikmitteln der Stufen «hoher Schutz» oder «sehr hoher Schutz» oder Zugang zu Sicherheitszonen (insb. Zugang zu Schutzzonen 2 oder 3 militärischen Anlagen). Siehe auch Art. 5 ISG.

<sup>3</sup> SR 172.220.1 - [Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 \(BPG\)](#)

<sup>4</sup> SR 510.10 - [Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung \(Militärgesetz, MG\)](#)

<sup>5</sup> SR 142.31 - [Asylgesetz vom 26. Juni 1998 \(AsylG\)](#)

<sup>6</sup> SR 734.7 - [Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung \(Stromversorgungsgesetz, StromVG\)](#)

Insbesondere werden alle Personen einer Beurteilung unterzogen, die für die Armee rekrutiert werden. Einer bzw. einem AdA darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise für ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial bestehen. Diese Prüfung stützt sich auf Artikel 113 MG.

Die Prüfungen<sup>7</sup> erfolgen nach einem standardisierten Verfahren. Je nach Sensitivität der Zugänge resp. je nach Ausmass eines möglichen Schadens wird zwischen einer Grundsicherheits- (GSP) und einer erweiterten Personensicherheitsprüfung (ESP) mit oder ohne Befragung unterschieden.

Nach Auftragserteilung durch eine einleitende Stelle erhebt die FS PSP die zur Prüfung resp. Beurteilung notwendigen Daten. Die Durchführung erfolgt gegenwärtig standardisiert über das Sicherheitssystem für Bund, Armee und Dritte (SIBAD) der FS PSP VBS. Die Registerabfragen erfolgen mehrheitlich automatisiert. Bei erweiterten PSP können zusätzliche Daten, beispielsweise bei Steuerbehörden, erhoben werden. Zudem kann bei beiden Prüfstufen (GSP, ESP) eine persönliche Befragung durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 34 Absatz 3 ISG erfüllt sind. Die FS PSP VBS beurteilt das Risiko anhand der gesammelten Informationen und stellt das Ergebnis der Beurteilung als eine der folgenden Erklärungen aus:

- *Sicherheitserklärung*: Es besteht kein Risiko.
- *Sicherheitserklärung mit Vorbehalt*: Es besteht ein Sicherheitsrisiko, das mit Auflagen auf ein tragbares Mass reduziert werden kann. Die FS PSP VBS empfiehlt entsprechende Auflagen.
- *Risikoerklärung*: Es besteht ein Sicherheitsrisiko.
- *Feststellungserklärung*: Für die Beurteilung des Sicherheitsrisikos sind nicht genügend Daten über den Mindestzeitraum von fünf Jahren vor Einleitung der PSP vorhanden.

Bevor die FS PSP VBS eine Sicherheitserklärung mit Vorbehalt, eine Risikoerklärung oder eine Feststellungserklärung gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b–d ISG ausstellt, erhält die geprüfte Person die Gelegenheit zur Stellungnahme (sogenanntes rechtliches Gehör). Nach deren Überprüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung stellt die FS PSP VBS die Erklärung aus. Diese kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Erklärungen der FS PSP VBS haben einen empfehlenden Charakter. Die endgültige Entscheidung über die Ausübung der Tätigkeit oder die Abgabe der Armeewaffe an die geprüfte Person trifft die entscheidende Stelle (Art. 41 ISG).

---

<sup>7</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Berichts einheitlich der Begriff Personensicherheitsprüfung (PSP) verwendet. Dieser schliesst – soweit zutreffend und nicht anders vermerkt – auch die Vertrauenswürdigkeitsprüfung und Prüfungen gemäss Artikel 113 MG mit ein.

## **2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung**

Aus Sicherheitsgründen werden im Zusammenhang mit Anstellungen und bei der Rekrutierung von Armeeangehörigen PSP durchgeführt. Idealerweise liegt die Sicherheitserklärung vor dem Stellenantritt vor, spätestens jedoch bei der Ausübung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten (Art. 33 Abs. 1 und 3 ISG). Bei Personen, die dem Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, muss die PSP abgeschlossen sein, bevor sie zur Wahl vorgeschlagen werden (Art. 33 Abs. 2 ISG). Am 17. April 2025 beauftragte der Chef VBS die Interne Revision VBS (IR VBS) mit der Prüfung, ob die Vorgaben eingehalten werden.

Zu diesem Zweck legte die IR VBS ein risikoorientiertes Vorgehen fest. Im Rahmen der Stichprobenselektion wurde geprüft, ob die Mitarbeitenden der FS PSP VBS, die Angestellten im VBS sowie die Verwaltungsräte (VR) und Geschäftsleitungsmitglieder (GL-Mitglieder) bundesnaher Betriebe über eine gültige Sicherheitserklärung verfügen. Zudem wurden Dokumente analysiert und strukturierte Befragungen mit Schlüsselpersonen der FS PSP VBS, weiteren Fachpersonen des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) sowie des Rechtsdienstes VBS durchgeführt. Die Prozesse bei der FS PSP BK waren nicht Teil dieser Prüfung.

Aufgrund der begrenzten Anzahl an PSP bei Angestellten der Kantone, Kraftwerke sowie der nationalen Netzgesellschaft wird in den nachfolgenden Kapiteln nicht näher darauf eingegangen. Die Kernprozesse sind jedoch identisch mit den beschriebenen Abläufen.

Die Feststellungen beziehen sich auf den Zustand bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen per Mitte Juni 2025. Auf dieser Basis wurden auch die Beurteilungen und Empfehlungen formuliert. Entwicklungen nach Abschluss der Prüfungshandlungen sind in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

## **3 Unterlagen und Auskunftserteilung**

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der FS PSP VBS sowie weitere Mitarbeitende im VBS haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

## 4 Personensicherheitsprüfungen in der Bundesverwaltung und der Armee

### 4.1 Einleitung

Die Anzahl der durchgeführten PSP verharnte während den letzten 5 Jahren auf einem hohen Niveau. Im Hinblick auf das per 1. Januar 2024 in Kraft getretene ISG mit seinen Ausführungsverordnungen wurden die PSP-Funktionenlisten in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei, den Departementen und den anderen Bundesbehörden erstellt, für die eine Personensicherheitsprüfung erforderlich ist. Das Ziel bestand darin, dass die beiden FS PSP (VBS und BK) die Prüfungen mit den bestehenden Ressourcen innert nützlicher Frist durchführen können. Dies hatte zur Folge, dass die gesamte Prüfmenge um etwa 30 Prozent reduziert werden sollte. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des ISG (vgl. Art. 90 Abs. 3 ISG), die die Gültigkeit bisheriger PSP auf 5 Jahre einschränken (anstatt 8 Jahre für bisherige Grundsicherheitsprüfungen und 6 Jahre für bisherige erweiterte Sicherheitsprüfungen), müssen in den ersten 3 Jahren nach Inkrafttreten des ISG zahlreiche PSP frühzeitig wiederholt werden. Dieser vorübergehende, zusätzliche Aufwand maskiert zurzeit die effektive Reduktion der Anzahl PSP.

Obwohl im Jahr 2024 ein leichter Rückgang der Prüfungen erkennbar ist, setzt sich der Trend im Jahr 2025 voraussichtlich nicht fort. Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die Prüfvolumina mittelfristig weiter konstant hoch bleiben resp. zunehmen werden und der Druck auf die bestehenden Ressourcen steigt. Ohne entsprechende Gegenmassnahmen werden wahrscheinlich die Durchlaufzeiten der Prüfungen zunehmen und es müssen bei der Prüfungsqualität Abstriche gemacht werden.

Personensicherheitsprüfungen 2020–2024					
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Total PSP	55'753	64'292	63'716	67'476	64'606
davon abgebrochen	19%	17%	17%	19%	24%

Tabelle 1: Eigene Darstellung, Angaben gemäss FS PSP VBS

Im Jahr 2024 wurden rund 65'000 PSP durchgeführt, wobei 66 Prozent davon Grundsicherheitsprüfungen entsprechen. Weitere 10 Prozent der Prüfungen sind bei der erweiterten Sicherheitsprüfung angefallen. Die verbleibenden rund 24 Prozent stehen im Zusammenhang mit Prüfungen, welche vorzeitig abgebrochen wurden (z. B. aufgrund von nicht erschienenen Personen sowie festgestellter Untauglichkeit im Rahmen der Rekrutierung, Austritten aus der Bundesverwaltung etc.). Obwohl diese Prüfungen nicht abgeschlossen wurden, sind diese seitens FS PSP VBS mit erheblichem Aufwand verbunden.

Mit 60 Prozent entfällt die grosse Mehrheit der Prüfungen auf die Stellungspflichtigen, gefolgt von der Armee (Milizangehörige) mit rund 17 Prozent. Die Berufsmilitärs werden zum Bundespersonal gezählt. 11 Prozent der Prüfungen werden beim Bundespersonal durchgeführt und 10 Prozent entfallen auf Dritte wie etwa Dienstleister im Auftrag der Bundesverwaltung.

Knapp 2 Prozent der Prüfungen werden bei Mitarbeitenden anderer öffentlicher bzw. sicherheitsrelevanter Institute (u. a. Kantone, bundesnahe Betriebe, Swissgrid, Kernanlagen etc.) durchgeführt.

Personensicherheitsprüfungen 2024										
Prüfbereich	PSP	in %	GSP	in %	ESP	in %	ESP*	in %	abgebrochen	in %
Bundespersonal	6'876	11%	3'759	55%	1'978	29%	158	2%	981	14%
Armee	11'154	17%	9'159	82%	1'759	16%	0	0%	236	2%
Stellungspflichtige	38'295	60%	24'731	65%	70	0%	0	0%	13'494	35%
Dritte	6'778	10%	3'707	55%	2'486	37%	0	0%	585	8%
Weitere	1'503	2%	1'310	87%	17	1%	37	3%	139	9%
<b>Total</b>	<b>64'606</b>	<b>100%</b>	<b>42'666</b>	<b>66%</b>	<b>6'310</b>	<b>10%</b>	<b>195</b>	<b>0%</b>	<b>15'435</b>	<b>24%</b>

Legende:

GSP: Grundsicherheitsprüfung

ESP: erweiterte Personensicherheitsprüfung

ESP\*: erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung

Tabelle 2: Eigene Darstellung, Angaben gemäss FS PSP VBS

Die Initialisierung der PSP erfolgt über ein standardisiertes Verfahren und wird zentral über das Informationssystem SIBAD abgewickelt, wobei die einleitenden Stellen der verpflichteten Behörden den Prozess im Informationssystem SIBAD anstossen. Dabei wird entweder auf die im Informationssystem hinterlegten Funktionenlisten oder die Daten aus dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) abgestützt. Der Zeitpunkt der Durchführung der PSP ist in Artikel 33 ISG geregelt und hängt von der auszuübenden Funktion bzw. Tätigkeit ab.

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung bei den seit 1. Januar 2025 eingetretenen Mitarbeitenden im VBS stellte die IR VBS fest, dass es bei der Einleitung der PSP vereinzelt zu Unregelmässigkeiten kam. So wurden Prüfungen teilweise zu spät oder gar nicht durch die einleitende Stelle initiiert.

Auch wurde festgestellt, dass die Wiederholung der PSP vor Ablauf ihrer Gültigkeit gemäss Artikel 43 Absatz 1 ISG manuell durch die zuständige einleitende Stelle (vorwiegend Personalabteilungen) angestossen werden muss. Dadurch kann es zu Versäumnissen bei der Auslösung kommen.

## Beurteilung

Die rechtlichen Grundlagen definieren, bis wann eine Prüfung eingeleitet bzw. abgeschlossen sein muss und in welchen Abständen eine Wiederholung zu erfolgen hat.

Die Prüfhandlungen zeigten, dass der aktuelle Ansatz einige Schwächen hat. Die Prüfungen werden manuell initiiert und Funktionenlisten werden unterjährig ohne systematischen Abgleich der bestehenden Erklärungen hinsichtlich Prüfstufen angepasst. Auch die ordentlichen Wiederholungen werden manuell ausgelöst. Dadurch steigt das Risiko für Fehler und es entstehen Ineffizienzen. Deshalb gibt es grosses Optimierungspotenzial.

Die IR VBS erachtet eine Automatisierung dieses Teilprozesses daher als zwingend notwendig. Eine technische Lösung, z. B. in Form einer Schnittstelle zwischen dem zentralen SAP

HR-System der Bundesverwaltung und dem Informationssystem SIBAD, würde das Fehlerisiko von verspäteten oder nicht eingeleiteten Prüfungen minimieren und die Effizienz erhöhen. Auch eine automatisierte Auslösung der ordentlichen Wiederholungsprüfung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist anzustreben. Nicht erst aufgrund der Sparmassnahmen in der Bundesverwaltung sollten die Ressourcen für diejenigen Tätigkeiten eingesetzt werden, welche eine Beurteilung durch Fachkräfte erfordern und nicht weitestgehend automatisiert werden können (vgl. Abschnitt 4.3).

## 4.2 Funktionenlisten

Im Zusammenhang mit der Ausübung von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten gemäss ISG erlassen die verpflichteten Behörden (u. a. Bundesversammlung, Bundesrat) für Ihren Zuständigkeitsbereich sogenannte Funktionenlisten (Art. 28 ISG), welche periodisch auf die Richtigkeit hin überprüft werden müssen (Art. 6 VPSP<sup>8</sup>).

Hervorzuheben sind die Funktionenlisten der Bundesverwaltung und Organisationen nach Artikel 2 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)<sup>9</sup> für die Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG resp. Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach dem BPG. Auch für die Armee gelten die Funktionenlisten für die Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG sowie Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 14 MG.

Diese Funktionenlisten bilden die Grundlage für die Einleitung der entsprechenden PSP und enthalten Funktionen, welche die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erfordern oder bei denen ein erhöhtes Schadenspotenzial im Falle missbräuchlicher oder unsachgemässer Ausübung angenommen wird. Die Erstellung und der laufende Unterhalt dieser Funktionenlisten erfolgt derzeit primär über manuelle Prozesse und ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Bei der periodischen Aktualitätsprüfung der Funktionenlisten gemäss Artikel 6 VPSP sind u. a. die FS PSP VBS, die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit sowie die verpflichteten Behörden involviert. Dieser Prozess ist gegenwärtig mit diversen Medienbrüchen aufgesetzt.

### Beurteilung

Die derzeitige manuelle Bewirtschaftung der Funktionenlisten verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand und birgt Risiken hinsichtlich Datenqualität und Konsistenz. Aus Sicht der IR VBS besteht hier Optimierungspotenzial. U. a. mit der Einführung einer Schnittstelle zwischen dem zentralen SAP HR-System der Bundesverwaltung und dem Informationssystem SIBAD könnte die Bewirtschaftung der Funktionenlisten wesentlich effizienter und weniger fehleranfällig erfolgen, z. B. könnten Funktionen zwischen den Systemen abgeglichen, nach dem «Once-Only»-Prinzip<sup>10</sup> gepflegt und somit Dubletten vermieden werden. Die

---

<sup>8</sup> SR 128.31 - [Verordnung vom 8. November 2023 über die Personensicherheitsprüfungen \(VPSP\)](#)

<sup>9</sup> SR 172.010 - [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 \(RVOG\)](#)

<sup>10</sup> Bundeskanzlei BK: [Prinzipien](#) (Stand: 16.06.2025)

periodische Aktualitätsprüfung könnte zudem direkt im Informationssystem SIBAD durchgeführt werden, ohne dass ausserhalb des Informationssystems geführte Funktionenlisten durch die verpflichteten Behörden und Organisationen geprüft und anschliessend händisch im Informationssystem abgeglichen sowie Änderungen erfasst werden müssen. Mittels Schnittstellen und erweiterten Funktionalitäten im Informationssystem SIBAD würden nicht nur der administrative Aufwand reduziert, sondern auch gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, weitere Prozessschritte im PSP-Verfahren zu automatisieren (vgl. Abschnitte 4.1 und 4.3).

### 4.3 Durchführung

Das Verfahren einer PSP ist geregelt. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen den involvierten Akteuren sind formal definiert und im Prozess fest verankert. Das Informationssystem SIBAD unterstützt die FS PSP VBS hinsichtlich der Standardisierung, der Nachvollziehbarkeit und bei der teilweisen Automatisierung von Prüfprozessen. Verschiedene Prozessschritte konnten dank der systemunterstützten Prüfung bereits vereinfacht werden. Gleichwohl bestehen bezüglich der Digitalisierung und der Automatisierung des Gesamtprozesses deutliche Optimierungspotenziale. In der Praxis zeigt sich, dass nicht sämtliche Möglichkeiten zur Automatisierung der Abläufe ausgeschöpft wurden. Zwar sind einzelne Prozessschritte automatisiert, bedürfen jedoch nach wie vor eines manuellen Anstosses, um z. B. den nächsten Prozessschritt zu initiieren. Zudem müssen gewisse Registeranfragen manuell ausgelöst und die Rückmeldungen händisch ins Informationssystem SIBAD eingepflegt werden. Bei Behördenanfragen (z. B. bei Staatsanwaltschaften) müssen die Daten zu einem überwiegenden Teil – auch bei einem Ausbau der Automatisierung – manuell angefragt werden, da nur PSP-relevante Informationen und Dokumente eingefordert werden dürfen. Manuelle Prozesseingriffe und Medienbrüche führen zu einem Mehraufwand, Fehlerquellen und verlängern die Durchlaufzeit.

Zudem besteht auch bei der Informationsbeschaffung Optimierungspotenzial, um die Beurteilung des Sicherheitsrisikos breiter abzustützen. Möglichkeiten zum systematischen Datenabgleich mit externen Informationsquellen – wie sie in der Privatwirtschaft, insbesondere im Finanzsektor, üblich sind – werden bislang nicht genutzt, u. a. Informationsstelle für Konsumkredit (IKO<sup>11</sup>) und Meldestelle für Geldwäscherei (MROS<sup>12</sup>).

Der internationale Vergleich zeigt unterschiedliche Ausprägungen bei der Durchführung der PSP. Die Sicherheitserklärungen sind dabei stark von der jeweiligen Rechtsordnung, der Ausprägung der individuellen Rechte und nicht zuletzt auch durch die verfügbaren Ressourcen für die PSP sowie den Zugang zu nachrichtendienstlichen Informationen geprägt. Während das Schweizer Verfahren in seinen Grundzügen mit dem deutschen System vergleich-

---

<sup>11</sup> SR 221.214.1 - [Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit \(KKG\)](#), Artikel 23

<sup>12</sup> SR 955.0 - [Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung \(Geldwäschereigesetz, GwG\)](#), Artikel 23

bar ist, bestehen bei der Umsetzung, insbesondere im Bereich der Datenerfassung, Unterschiede. So wird in der Schweiz – vorgelagert zur eigentlichen Durchführung einer Prüfung durch die FS PSP VBS – noch mit physischen Formularen gearbeitet, während in Deutschland<sup>13</sup> geprüfte Personen ihre Angaben direkt digital über eine Schnittstelle in das relevante System eingeben können, wo diese anschliessend validiert werden. Die USA<sup>14</sup> gehen hinsichtlich der Prozessautomatisierung noch einen Schritt weiter. Dort wird zunehmend auf ein Modell des kontinuierlichen Monitorings («Continuous Vetting») gesetzt. Dabei wird der Hintergrund einer Person mit Zugang zu sensitiven Informationen («Security Clearance») regelmässig überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Anforderungen an die Sicherheitsüberprüfung erfüllt und die Vertrauenspositionen behalten soll. Dieser Ansatz ermöglicht es, sicherheitsrelevante Veränderungen zeitnah zu erkennen und zu bewerten – eine Praxis, welche die Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit deutlich erhöht.

## Beurteilung

Die FS PSP VBS verfügt über ein solides Fundament zur Prüfungsdurchführung, gleichzeitig sind aber gezielte Weiterentwicklungen in der Abwicklung einer PSP notwendig, um das steigende Volumen an Prüfungen zeitnah bewältigen zu können. Die grundlegenden Abläufe sind klar geregelt und mit dem Informationssystem SIBAD steht eine robuste und funktionale Anwendung zur Verfügung, welche die Dokumentation und Abwicklung einer Prüfung weitestgehend unterstützt. Mit einer verstärkten Automatisierung der Prozesse sowie der Reduktion von Medienbrüchen könnten die Durchlaufzeiten jedoch reduziert werden. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass auch Länder wie Deutschland oder die USA u. a. mit steigenden Prüfungsvolumina und zunehmender Verfahrenskomplexität konfrontiert sind. In beiden Ländern wird deshalb verstärkt auf standardisierte und automatisierte Verfahren zur Verkürzung von Durchlaufzeiten und Verfahrensdauern gesetzt.<sup>15,16</sup> Aus diesem Grund wurde insbesondere in den USA bewusst auf ein kontinuierliches Monitoring hingearbeitet.

In Anbetracht der departementalen Zielstossrichtungen für die Jahre 2026–2028<sup>17</sup> – insbesondere die Steigerung der Leistungsfähigkeit des VBS durch Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen – ist zu prüfen, inwiefern die Prozesse digitalisiert und vermehrt automatisiert werden können. Es ist anzustreben, dass die PSP im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen inskünftig weitestgehend automatisiert und medienbruchfrei ausgestaltet wird. Dadurch sollen die Durchlaufzeiten beschleunigt, Ressourcen entlastet und Fehlerquellen minimiert werden. Dies würde es den Fachexpertinnen und -experten bei der FS PSP VBS ermöglichen, sich mit den risikobehafteten Fällen auseinanderzusetzen, welche zusätzliche Abklärungen sowie Beurteilungen erfordern.

---

<sup>13</sup> Bundeswehr: [Die Sicherheitsüberprüfung in der Bundeswehr](#) (16.06.2025)

<sup>14</sup> Defense Counterintelligence and Security Agency: [Continuous Vetting](#) (16.06.2025)

<sup>15</sup> Bundeswehr: [Jahresbericht des Militärischen Abschirmdienstes 2023](#), Seite 25 (Stand: 16.06.2025)

<sup>16</sup> U.S. Department of State: [Security Clearances](#) (Stand: 16.06.2025)

<sup>17</sup> VBS: Zielstossrichtungen 2026-2028 VBS vom 18. Juni 2025

Weiteres Optimierungspotenzial liegt in der Informationsbeschaffung, um die Beurteilung des Sicherheitsrisikos breiter abzustützen. Eine gezielte Anbindung zusätzlicher Datenbanken – unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben – könnte dabei einen klaren Mehrwert bieten. Im Finanzsektor sind systematische Abfragen zu Bonitätsmerkmalen (Überschuldungsgefahr) und Finanzdelikten (u. a. Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung) gesetzlich vorgeschrieben und etablierte Praxis (z. B. IKO-, MROS-Abfragen). Durch die Erweiterung der Registerabfragen könnten die Aussagekraft der Sicherheitserklärung bzw. die Qualität der sicherheitsrelevanten Beurteilung sowie die generelle Akzeptanz erhöht werden. Hierfür müsste Artikel 34 ISG mit den zusätzlichen Informationsquellen erweitert werden.

#### **Empfehlung 1: Digitalisierung und Automatisierung der Kernprozesse**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), die Bewirtschaftung der Funktionenlisten sowie die Kernprozesse (u. a. Einleitung, Durchführung sowie ordentliche Wiederholung der Prüfungen) weiter zu digitalisieren und vermehrt zu automatisieren.

#### **Empfehlung 2: Anbindung weiterer Registerabfragen**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), die Anbindung weiterer Registerabfragen zu prüfen. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Grundlagen anzupassen bzw. zu schaffen.

### **4.4 Abklärungen bei Auslandsfällen**

Von 2013 bis 2022 betrug die ausländische Nettozuwanderung durchschnittlich 66'000 Personen pro Jahr, insgesamt rund 660'000.<sup>18</sup> Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat zudem erhoben, dass 50 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer, die im Jahr 2011 auswanderten, bis 2020 wieder in die Schweiz zurückkehrten.<sup>19</sup> Im Jahr 2023 lag die Rückkehrtrate (Rückkehrende pro 100 Auswanderungen) bei etwa 40 Prozent und stieg im Jahr 2024 auf rund 50 Prozent. Es gibt einen klaren Trend dahin, dass Leute zunehmend für einige Jahre ins Ausland ziehen und anschliessend wieder zurückkommen, die meisten aus beruflichen Gründen oder für eine Ausbildung. Dieser Umstand stellt auch die FS PSP VBS vor neue Herausforderungen, da die Anzahl der Prüfungen mit Auslandsbezug stetig zunimmt. Die geopolitischen Spannungen sowie die unterschiedlichen internationalen Abkommen mit anderen Ländern haben für die Abklärungen zur Folge, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und das Bundesamt für Polizei fedpol gemäss Artikel 34 ISG die benötigten Informationen nicht von allen bzw. von immer weniger Ländern liefern können. Dabei hat der NDB keinen Einfluss auf die Dauer und den Inhalt bzw. die Qualität der Rückmeldungen, welche er von seinen ausländischen Partnerdiensten erhält. Zudem können von der FS PSP VBS

---

<sup>18</sup> Bundesamt für Statistik (BFS): [Migration de la population résidante permanente étrangère, de 1950 à 2023 - 1950-2023 | Tabelle](#) (Stand: 16.06.2025)

<sup>19</sup> Bundesamt für Statistik (BFS): [Migrationsverläufe von 2011 bis 2020 - GNP Veröffentlichungen](#) (Stand: 16.06.2025)

nicht in allen Ländern Abklärungen gemacht werden, u. a. aufgrund der fehlenden Möglichkeit, den Inhalt und die Echtheit der Dokumente innert angemessener Zeit und mit zumutbaren Kosten überprüfen zu können sowie dem Umstand, dass die Rechtsordnungen nicht mit denen der Schweiz vergleichbar sind.

Aufgrund dieser Zunahme an Auslandabklärungen wurde seitens Fachgruppe Ausland in der FS PSP VBS ein erstes Grundsatzpapier zum zukünftigen Vorgehen bei Auslandprüfungen erarbeitet (zum Prüfungszeitpunkt im Entwurf vorliegend). Grundsätzlich sollen nur noch Auslandprüfungen durchgeführt werden, wenn das abzuklärende Land mit der Schweiz ein Informationsschutzabkommen abgeschlossen hat. Gegenwärtig wird noch geklärt, in welchen Fällen Auslandabklärungen durchgeführt werden sollen bzw. können, auch wenn kein Informationsschutzabkommen vorliegt. In allen anderen Fällen soll eine Feststellungserklärung ausgestellt werden.<sup>20</sup>

## **Beurteilung**

Die IR VBS begrüsst die Erarbeitung des Grundsatzpapiers zum zukünftigen Vorgehen bei Auslandabklärungen und kann den gewählten Ansatz nachvollziehen, dass inskünftig Prüfungen nur noch bei Ländern mit einem Informationsschutzabkommen durchgeführt werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht mit sämtlichen Staaten, aus denen zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz kommen oder in denen sie sich längere Zeit aufgehalten haben, ein Informationsschutzabkommen besteht. Einerseits sorgen die fehlende oder eingeschränkte Kooperation mit Staaten, Informationslücken sowie mangelnde Überprüfbarkeit von Unterlagen aus Staaten ohne Abkommen zum behördlichen Informationsaustausch zu zusätzlichen Risiken. Andererseits ist mit solchen Auslandabklärungen auch ein zeitlicher und organisatorischer Mehraufwand verbunden, ohne dass schlussendlich möglicherweise eine fundierte Beurteilung abgegeben werden kann, welche auf gesicherten und juristisch überprüfbaren Daten und Informationen basiert. Die Prüfungen müssen innert nützlicher Frist sowie mit vertretbarem Aufwand abgeschlossen werden können. Zudem muss die FS PSP VBS bei Prüfungen mit Auslandsbezug sicherstellen, dass es sich um einen nachvollziehbaren, praktikablen, ressourcenschonenden und diskriminierungslosen Ansatz handelt. Grundsätzlich sollen die FS PSP den Aufwand für Auslandsabklärungen bei Staaten, wo sie erfahrungsgemäss keine Daten oder keine «guten» Daten erhalten, minimal halten.

Unabhängig vom gewählten Ansatz muss es auch inskünftig möglich sein, dass Personen mit Auslandsbezug geprüft werden können, damit auf ausländische Fachkräfte sowie Schweizerinnen und Schweizer mit Auslandsfahrung zurückgegriffen werden kann.

---

<sup>20</sup> Fachgruppe Ausland der Fachstelle PSP VBS: Grundsatzpapier der Fachgruppe Ausland in der FS PSP VBS zum zukünftigen Vorgehen bei Auslandprüfungen (Entwurf) vom 2. Mai 2025

## 4.5 Erklärungen

Die FS PSP VBS stellt das Ergebnis der Beurteilung als eine Erklärung aus. Eine Sicherheitserklärung kann mit oder ohne Auflagen ausgestellt werden. Kann das Risiko durch die FS PSP VBS nicht abschliessend beurteilt werden, wird eine Feststellungserklärung ausgestellt. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt, so wird eine Risikoerklärung ausgesprochen. Sämtliche Varianten der Erklärungen haben ausschliesslich empfehlenden Charakter. Die abschliessende Entscheidung über den Einsatz einer Person in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit obliegt der entscheidenden Stelle ausserhalb der FS PSP VBS. Diese entscheidet nach Kenntnisnahme der Erklärung und einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit durch die betroffene Person entgegensteht. Die derzeitige Ausgestaltung der Erklärungen weist grundlegende Spannungsfelder auf. Da diese nicht verbindlich sind, kann die entscheidende Stelle eine Person trotz Sicherheitsbedenken seitens FS PSP VBS einsetzen oder einstellen.

Auch in Deutschland wird die abschliessende Beurteilung von der Linie gefällt. Jedoch sieht dort das Gesetz vor, dass eine Person nicht mit der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, wenn ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Zweifelsfall hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.<sup>21</sup> In den USA wiederum ist der Entscheid der Prüfstelle bindend und kann somit von der Linie nicht überstimmt werden.<sup>22</sup>

## Beurteilung

Bei ressourcenintensiven Abklärungen oder rechtlichen Verfahren stellt sich die Frage, ob eine Funktion, welche die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erfordert, noch mit der betreffenden Person besetzt werden soll oder kann. Dies insbesondere, wenn die Entscheidung auf einem Instrument basiert, das keine verbindliche Wirkung entfaltet. In solchen Fällen muss ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis abgewogen werden.

Aus Sicht der IR VBS wäre hier ein pragmatischerer Umgang angezeigt – beispielsweise nach dem deutschen Grundsatz «Im Zweifel für die Sicherheit», bei dem das Verfahren frühzeitig abgekürzt oder bei anhaltenden Unsicherheiten nach einer angemessenen Frist eine Feststellungserklärung erlassen wird. Alternativ könnte bei Sicherheitsbedenken auch ganz auf eine (Weiter-)Beschäftigung in Funktionen, welche die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erfordern, verzichtet werden. Insbesondere unter der Prämisse, dass es dem Arbeitgeber grundsätzlich freisteht, die Personalauswahl nach eigenen Kriterien zu treffen und die PSP dabei lediglich einen Bestandteil eines umfassenden Eignungsprofils zur Anstellung und/oder Weiterbeschäftigung darstellt. Daher sollte sich die PSP nicht zu einem

---

<sup>21</sup> Bundesamt für Justiz: [Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen \(Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG\)](#), Artikel 14 Absätze 3 und 5

<sup>22</sup> U.S. Department of State: [National Security Adjudicative Guidelines - Security Executive Agent Directive 5 \(effective: 08 June 2017\)](#), Seite 3

langwierigen, kostspieligen und belastenden Verfahren entwickeln, wenn die Sicherheitseinschätzung ohnehin keine bindende Wirkung entfaltet.

Da die abschliessende Beurteilung der personellen Sicherheitsrisiken durch die Linienverantwortlichen erfolgt, die zudem das Ausmass einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit am besten einschätzen können, ist der heutige Ansatz mit dem empfehlenden Charakter der Erklärungen durchaus nachvollziehbar. Bei einer Abweichung von der Empfehlung seitens entscheidender Stelle ist die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Beurteilung der Sicherheitsrisiken gegenwärtig nicht durchgängig sichergestellt. Eine verpflichtende Beurteilung zum Umgang mit den Sicherheitsrisiken sowie allfälligen Massnahmen seitens der Linienverantwortlichen resp. der entscheidenden Stelle könnte Abhilfe schaffen. Dies würde nicht nur den Nachvollzug von Entscheidungen im Zusammenhang mit den ausgestellten Erklärungen sicherstellen, sondern auch die Wahrnehmung der Führungsverantwortung der Linienverantwortlichen forcieren sowie eine Berichterstattung zuhanden der Führungsebene ermöglichen. Darüber hinaus empfiehlt es sich zu prüfen, inwiefern sich der Aufwand bei ressourcenintensiven PSP reduzieren lässt, um in Anbetracht des Empfehlungscharakters ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherstellen zu können, insbesondere bei hängigen Rechtsverfahren und Abklärungen mit Auslandbezug.

**Empfehlung 3: Vorgabe im Umgang mit Sicherheitsrisiken sowie Reduktion des Aufwands bei ressourcenintensiven Personensicherheitsprüfungen**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) eine Vorgabe zu erarbeiten, welche bei Sicherheitserklärungen mit Vorbehalt sowie Risiko- und Feststellungserklärungen eine schriftliche Beurteilung im Umgang mit Sicherheitsrisiken durch die entscheidende Stelle erfordert. Zudem ist zu prüfen, inwiefern sich der Aufwand insbesondere für Auslandsabklärungen oder das Abwarten von Urteilen bei hängigen Verfahren reduzieren lässt, bevor allenfalls eine Feststellungserklärung ausgestellt wird.

#### **4.6 Meldepflicht**

Das Erkennen und die Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten oder dem Schutz von wesentlichen Interessen des Bundes obliegt der Führungsverantwortung der Linienvorgesetzten. Hat die einleitende oder die entscheidende Stelle jedoch Grund zur Annahme, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind, so kann sie – muss aber nicht – bei der FS PSP VBS mit schriftlicher Begründung eine Wiederholung der PSP beantragen (Art. 43 Abs. 3 ISG). Es liegt daher allein in der Verantwortung der anstellenden Behörde oder Organisation, zu entscheiden, ob sie ein neu aufgetretenes, möglicherweise erhöhtes Risiko tragen bzw. melden will. Ohne eine explizite Meldung durch die vorgesetzte Stelle, via die einleitende oder entscheidende Stelle an die FS PSP VBS, wird keine ausserordentliche Wiederholung der PSP eingeleitet.

## Beurteilung

Die Verantwortung für den Umgang mit Personalrisiken liegt gemäss den aktuellen Vorgaben bei den Vorgesetzten, da sie den engsten Bezug zur betroffenen Person und zum konkreten Tätigkeitsbereich haben. Dieses dezentrale Modell ist grundsätzlich sinnvoll, birgt jedoch Herausforderungen hinsichtlich Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit im Umgang mit Personal- und Sicherheitsrisiken. Eine einmal ausgestellte Erklärung derselben oder der höheren Prüfstufe kann mehrfach verwendet werden, ohne dass erneut geprüft wird, ob sich die Lebensumstände und damit verbunden die Risiken zwischenzeitlich verändert haben (Art. 42 ISG). Bei bundesinternen Funktions- oder Stellenwechseln können neu aufgetretene Risiken trotz gültiger Sicherheitserklärung in einen neuen Aufgabenbereich übertragen werden, ohne dass die anstellende Stelle oder die FS PSP VBS darüber informiert sind. Ein in der vorherigen Funktion von der vorgesetzten Stelle toleriertes Risiko ist in einer neuen Funktion möglicherweise nicht mehr länger tragbar.

Die IR VBS erachtet eine Überarbeitung von Artikel 43 Absatz 3 ISG bei der nächsten Gesetzesrevision daher für prüfenswert. Insbesondere sollte die Einführung einer Meldepflicht geprüft werden. Dies könnte im Rahmen einer verpflichtenden Informationssicherheitsnotiz erfolgen. Auf diese Weise liesse sich das Risiko einer Übertragung von Risiken bei der Ausübung von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten resp. zum Schutz von wesentlichen Interessen des Bundes reduzieren. Zudem würde mittels einer Meldepflicht der Führungsebene gegenüber Transparenz geschaffen, wo innerhalb des Departementes allfällige Risiken liegen. Auch Deutschland kennt im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen bereits eine Meldepflicht (Art. 15a SÜG<sup>23</sup>). Dort ist die personalverwaltende Stelle verpflichtet, die zuständige Stelle (vergleichbar mit einer VE im VBS) unverzüglich über Veränderungen in den persönlichen, dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnissen zu informieren. Eine entsprechende Regelung würde auch in der Schweiz dazu beitragen, die Aussagekraft von Sicherheitserklärungen über die gesamte Laufzeit hinweg zu erhöhen.

### **Empfehlung 4: Überprüfung von Artikel 43 Absatz 3 ISG**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA), Artikel 43 Absatz 3 des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) dahingehend zu überprüfen, ob eine Melde- und Dokumentationspflicht der vorgesetzten Stelle über erhöhte Risiken zielführend wäre.

## 4.7 Steuerung und Governance

Mit dem aktuellen Informationssystem SIBAD besteht keine systematische Berichterstattung über die Ergebnisse der PSP, welche eine kontinuierliche Risikoüberwachung und -steuerung mit einem angemessenen Zeitaufwand ermöglicht. Sowohl auf operativer als auch auf

---

<sup>23</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: [Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen \(SÜG\)](#) (Stand: 16.06.2025)

strategischer Ebene fehlen standardisierte Berichte und Kennzahlen zur systematischen Erfassung und Analyse von risikorelevanten Entwicklungen im Bereich der Personensicherheit.

## **Beurteilung**

Ohne zeitnah abrufbare Kennzahlen kann die Leitung der FS PSP VBS die Prüfungen nicht wirksam steuern oder fundierte Entscheidungen treffen. Aktuell sind für die Berichterstattung zeitintensive manuelle Arbeitsschritte erforderlich. Es fehlt aufgrund der aktuellen Einschränkungen im Informationssystem SIBAD an einer faktenbasierten Grundlage, um Massnahmen zu priorisieren oder Ressourcen zuzuweisen. Kennzahlen helfen dabei, potenzielle Bedrohungen, Schwachstellen im Prozess und Trends frühzeitig zu erkennen. Ohne diese bleiben potenzielle Risiken unerkannt, was zu verzögerten Reaktionen und schlimmstenfalls zu Sicherheitsrisiken führen kann.

Auch bei den PSP sollte die kontinuierliche Verbesserung der Prozessabläufe und -qualität ein zentrales Ziel sein. Ohne regelmässige Messung von Kennzahlen ist keine fundierte Verbesserung möglich. Berichte und Zahlen schaffen Transparenz und Sensibilisierung auf der Führungsebene sowie gegenüber externen Anspruchsgruppen. Ohne diese bleibt die PSP ein «blinder Fleck» – sie wird nicht als strategisch relevant erkannt und erhält zu wenig Unterstützung.

Aus diesem Grund sollte spätestens im Hinblick auf eine mögliche Ablösung des Informationssystems SIBAD ab 2028 ein entsprechender Reporting- und Controlling-Mechanismus in die Anforderungen an das Nachfolgesystem aufgenommen werden.

## **5 Personensicherheitsprüfungen bei bundesnahen Betrieben**

### Personensicherheitsprüfung nach ISG

Sofern die VR und GL-Mitglieder bundesnaher Betriebe im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, müssen sie gemäss ISG einer PSP unterzogen werden.

Das ISG sieht u. a. bei Angestellten des Bundes, externen Mitarbeitenden und Angehörigen der Armee eine PSP vor, wenn diese eine Funktion ausüben, die in einer Funktionenliste nach Artikel 28 ISG enthalten ist (Art. 29 Abs. 1 Bst. a ISG). Soll eine solche PSP durchgeführt werden können, so muss die VPSP die zu prüfenden Funktionen in der entsprechenden Funktionenliste aufführen. Somit müssten in der VPSP sämtliche Funktionen enthalten sein, die die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit enthalten.

Weiter können gemäss ISG u. a. Dritte geprüft werden, dies ohne Funktionenliste. So sieht Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c ISG eine PSP bei Dritten vor, die für eine verpflichtete Behörde oder Organisation einen Auftrag ausführen, der die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit einschliesst. Bevor bei Dritten jedoch eine PSP durchgeführt wird, ist zu

prüfen, ob die zu prüfende Person für die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen ist (Art. 8 Abs. 2 VPSP). Eine PSP bei Dritten kann im Rahmen eines Betriebssicherheitsverfahrens nach Artikel 60 ISG durchgeführt werden.

Die durchgeführte Stichprobenprüfung bei den VR und GL-Mitgliedern von fünf bundesnahen Betrieben sowie Gespräche mit Fachexpertinnen und -experten aus dem SEPOS und dem Generalsekretariat VBS haben ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Einleitung von PSP bei VR bzw. GL-Mitgliedern bundesnaher Betriebe unterschiedlich ausgelegt werden. Dabei stellt sich hauptsächlich die Frage, ob die bundesnahen Betriebe als «Dritte» nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c ISG oder aber als «externe Mitarbeitende» primär unter Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a ISG zu subsumieren sind.

Alle fünf stichprobengeprüften bundesnahen Betriebe sind verselbständigte Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a RVOG (vgl. RVOV Anhang 3<sup>24</sup>) und gehören entweder der dezentralen Bundesverwaltung an oder sind Organisationen nach Artikel 2 Absatz 4 RVOG. Sie fallen somit weitgehend unter das ISG und die VPSP, sofern sie als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf die Informatikmittel der internen IKT<sup>25</sup>-Leistungserbringer nach Artikel 10 der Verordnung vom 2. April 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV<sup>26</sup>) zugreifen oder ihre eigenen Informatikmittel durch diese Leistungserbringer betreiben lassen (Art. 2 Abs. 2 VPSP i. V. m. Art. 2 Abs. 2 und 3 ISV). Mit Ausnahme für einen der stichprobengeprüften bundesnahen Betriebe führt die einschlägige Funktionenliste nach Anhang 1 VPSP die Funktion VR sowie GL-Mitglieder nicht auf, weshalb lediglich eine PSP als «Dritte» nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c ISG (Art. 8 Abs. 2 VPSP) in Frage kommt, wenn die Betriebe Aufträge, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten umfassen, erhalten sollen. Je nach Auslegung (vgl. Ausführungen oben) kommt eine PSP hier aber nur in Frage, wenn die zu übernehmenden Aufträge nicht bereits in den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben enthalten sind.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung zeigte sich, dass für die Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einleitung initialer Prüfungen sowie für Wiederholungen bei bundesnahen Betrieben keine einheitliche Praxis besteht. Die durchgeführten Prüfhandlungen ergaben, dass die Zuständigkeit für die Einleitung von Prüfungen nicht in allen Fällen abschliessend geregelt ist.

Bei einem stichprobengeprüften bundesnahen Betrieb sind sowohl die VR wie auch die GL-Mitglieder geprüft und es liegt für alle Personen eine gültige Sicherheitserklärung vor.

Bei einem weiteren bundesnahen Betrieb bestehen zum Prüfungszeitpunkt für die Mehrheit der VR keine gültigen Sicherheitserklärungen, obwohl für die verschiedenen Funktionen eine

---

<sup>24</sup> SR 172.010.1 - [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 \(RVOV\)](#)

<sup>25</sup> IKT: Informations- und Kommunikationstechnologie

<sup>26</sup> SR 172.019.1 - [Verordnung vom 2. April 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung \(Digitalisierungsverordnung, DigiV\)](#)

PSP gemäss Funktionenliste nach Anhang 1 VPSP explizit vorgeschrieben wird. Zum Stand der Sicherheitserklärungen bei den GL-Mitgliedern zeichnet sich grundsätzlich ein positiveres Bild ab. Mit einer Ausnahme verfügen alle GL-Mitglieder über eine gültige Sicherheitserklärung.

Auch die Erkenntnisse aus den drei weiteren stichprobengeprüften bundesnahen Betrieben sind praktisch deckungsgleich. In den wenigsten Fällen liegen für die VR und GL-Mitglieder gültige Sicherheitserklärungen vor. Für die grosse Mehrheit der VR und GL-Mitglieder wurden keinerlei PSP eingeleitet resp. die Sicherheitserklärungen sind abgelaufen, ohne dass eine Wiederholungsprüfung nach Artikel 26 VPSP eingeleitet wurde.

### Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach BPG

Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit ist in Artikel 20b BPG geregelt. Gemäss Absatz 1 Buchstabe b können die Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und e–g sowie Absatz 3 BPG Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber sowie Angestellte auf deren Vertrauenswürdigkeit hin prüfen lassen, wenn diese im Rahmen ihrer Funktion in wesentlichen Finanz- oder Steuersachen Entscheide fällen oder Aufsichtsaufgaben wahrnehmen sollen und dabei die finanziellen Interessen des Bundes erheblich beeinträchtigen könnten. Auch hier sind die zu prüfenden Funktionen in der VPSP aufgelistet (Art. 3 Abs. 1 Bst. c bzw. Anhang 3).

Die Aufgabe des VR besteht darin, die strategische Führung und Aufsicht über ein Unternehmen (oder eine Organisation) auszuüben. U. a. mit der Festlegung der Unternehmensstrategie, der Genehmigung wichtiger Entscheidungen (u. a. Investitionen, Akquisitionen etc.), der Überwachung der GL sowie dem Risikomanagement können die finanziellen Interessen des Bundes erheblich beeinträchtigt werden. Vergleichbar ist die Aufgabe der GL-Mitglieder, wobei sie für die operative Führung zuständig sind – also das Tagesgeschäft, die Umsetzung der Strategie und den laufenden Betrieb. Die fraglichen bundesnahen Betriebe sind jedoch nicht Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und e–g sowie Absatz 3 BPG. Somit fehlt aktuell für eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach BPG bei den VR und GL-Mitgliedern bundesnaher Betriebe die rechtliche Grundlage.

### **Beurteilung**

Gegenwärtig können VR und GL-Mitglieder bundesnaher Betriebe wegen fehlender rechtlicher Grundlagen keiner Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach BPG unterzogen werden. Hingegen ist die Durchführung einer PSP aufgrund der Ausübung von sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach ISG formell-rechtlich möglich. Für eine PSP nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a ISG allerdings sind die materiell-rechtlichen Bestimmungen, sprich die Bestimmungen auf Verordnungsstufe, unzureichend.

Entscheidungen einzelner VR bzw. GL-Mitglieder können die Glaubwürdigkeit und Reputation des VBS und des Bundesrats massgeblich beeinträchtigen. Aufgrund dessen, dass VR und GL-Mitglieder in zentralen finanz- oder steuerrelevanten Fragen Entscheide treffen oder

Aufsichtsfunktionen wahrnehmen und dabei die finanziellen Interessen des Bundes erheblich beeinträchtigen können, erachtet die IR VBS eine Überprüfung der rechtlichen Grundlagen für eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach BPG als zwingend notwendig. Insbesondere für Personen, die vom Bundesrat gewählt, ernannt oder in ihrer Funktion bestätigt werden.

Hinsichtlich PSP nach ISG ist eine Klärung der juristischen Zuordnung von bundesnahen Betrieben (Subsumierung unter Art. 29 Abs. 1 Bst. a oder unter Bst. c ISG) notwendig. Zudem sind die rechtlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe, sprich die entsprechende Funktionsliste, soweit notwendig zu ergänzen. Zur Vereinheitlichung der Vorgaben und der bisherigen Praxis sind gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Auch wenn eine Prüfung aller VR bzw. GL-Mitglieder gegenwärtig nicht zwingend erforderlich ist, sollte rechtlich geregelt sein, dass im Zusammenhang mit der Ausübung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten und bei erhöhtem Reputationsrisiko eine PSP nach ISG resp. eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach BPG eingeleitet werden kann bzw. muss.

Auch bei bundesnahen Betrieben ist eine klare Regelung der Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Einleitung und Steuerung der PSP erforderlich. Gemäss Artikel 24a RVOV nimmt der Bundesrat gegenüber den verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 RVOG die Rolle des Eigners und die damit verbundene Aufsicht und Steuerung wahr. Daher erachtet es die IR VBS als naheliegend, dass die Eignerstellen in den Departementen gemäss Anhang 3 RVOV aktiv in den PSP-Prozess eingebunden werden. Folglich sind die Rollen und Verantwortlichkeiten der Eignerstellen in den Departementen im Zusammenhang mit der Einleitung von PSP zu klären, um eine aktive Steuerung innerhalb der Bundesverwaltung zu gewährleisten.

#### **Empfehlung 5: Personensicherheitsprüfungen bei bundesnahen Betrieben**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) zu prüfen, inwiefern die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert oder neue Bestimmungen geschaffen werden müssen, um inskünftig Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder bundesnaher Betriebe einer Personensicherheitsprüfung unterziehen zu können.

#### **Empfehlung 6: Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Einleitung von Prüfungen bei bundesnahen Betrieben**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), in Zusammenarbeit mit den Eignerstellen in den Departementen, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einleitung von Personensicherheitsprüfungen zu klären.

## 6 Schulung und Sensibilisierung

Die Digitalisierung und Automatisierung der PSP-Prozesse benötigen Zeit. Daher muss bis auf Weiteres auf die bestehenden manuellen Prozessschritte abgestützt werden. Somit kommt den einleitenden und entscheidenden Stellen der verpflichteten Behörden und den Kantonen – an der Schnittstelle zwischen den Bedarfstragenden sowie der FS PSP VBS – weiterhin eine wichtige Aufgabe zu. Ohne deren Handeln werden keine Prüfungen eingeleitet.

Die Personen der einleitenden und entscheidenden Stellen wurden mit der Inkraftsetzung des ISG hinsichtlich der neuen Prozesse geschult und sensibilisiert. Neue Mitarbeitende sowie bestehendes Personal, die im PSP-Prozess involviert sind, werden periodisch durch die FS PSP VBS auf Neuigkeiten hingewiesen. Eine systematische und wiederkehrende Schulung und Sensibilisierung findet jedoch nicht statt.

### Beurteilung

Aus Sicht der IR VBS ist der gegenwärtige Stand unzureichend, um die Qualität über den gesamten Lebenszyklus einer PSP zu verbessern resp. aufrecht zu erhalten. Mitarbeitende sollen regelmässig und bedarfsgerecht geschult und sensibilisiert werden. Dies beinhaltet auch Personen in vor- und nachgelagerten Prozessen einer PSP.

### **Empfehlung 7: Schulung und Sensibilisierung**

Die Interne Revision VBS empfiehlt dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS), diejenigen Mitarbeitenden, welche im Personensicherheitsprüfungsprozess involviert sind, regelmässig und bedarfsgerecht zu schulen und zu sensibilisieren.

## 7 Stellungnahme

### Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)

Das SEPOS nimmt den Bericht zur Kenntnis. Bezüglich den Empfehlungen 2 (Anbindung von weiteren Registeranfragen) und 7 (Schulung und Sensibilisierung) ist festzuhalten, dass die FS PSP VBS bereits heute ständig evaluiert, ob neue Register abgefragt werden sollen. Hierbei ist immer auch zu prüfen, ob und falls ja, wieviel zusätzliche «Sicherheit» eine solches zusätzliches Register generiert. Die entsprechenden Informationen müssen einen signifikanten Mehrwert generieren, damit sich der Aufwand lohnt. In Bezug auf Sensibilisierung und Schulung ist festzuhalten, dass diese Bereiche umfasst, in welchen die FS PSP VBS keine Weisungsbefugnisse hat (z. B. Organisation und Durchführung der vor- und nachgelagerten Prozesse). Die Wirkung solcher Massnahmen ist also auch abhängig von der Bereitschaft gegebenenfalls die eigenen Prozesse anzupassen. Darüber hinaus ist das SEPOS mit dem Bericht der internen Revision einverstanden.